



DON BOSCO  
STIFTUNGSZENTRUM

**Stiftung Zirkus Giovanni**  
**Satzungsentwurf**  
**in der Fassung vom 24.09.2009**

### Präambel

Die Ordensgemeinschaft der Salesianer Don Boscos arbeitet nach dem Vorbild ihres Gründers, des Priesters Johannes Bosco (1815-1888) weltweit zum Wohl junger Menschen. Sie engagiert sich besonders für in Not geratene Jugendliche, für materiell und seelisch-physisch Benachteiligte, für die, die aus eigener Kraft in der Gesellschaft nicht zurechtkommen. Alleine in Deutschland sind die Salesianer Don Boscos derzeit Träger von ca. 40 Niederlassungen, die sich das gemeinsame Ziel setzen „damit das Leben junger Menschen gelingt“. Die Stiftung Zirkus Giovanni will diese Arbeit tatkräftig unterstützen.

## § 1 Name und Rechtsstand

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Zirkus Giovanni". Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung.
- (2) Die Stiftung wird von der rechtsfähigen Don Bosco Stiftung, einer öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, als Treuhänderin verwaltet.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, die Jugend- und Bildungsarbeit der Salesianer Don Boscos im umfassenden Sinne zu fördern. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von
  - a. gemeinnützigen Kinder- und Jugendprojekten im Inland – vor allem in Bamberg-, die in Trägerschaft oder in Kooperation mit den Salesianern Don Boscos realisiert werden, wie z.B. die Förderung von Tageseinrichtungen, von Projekten für Jugendliche und junge Erwachsene vor und während der Berufsausbildung sowie nach gescheiterter Berufsausbildung, von Projekten im Bereich der Straffälligenarbeit für Jugendliche und junge Erwachsene, von Projekten für Kinder, die nicht mehr zu Hause leben können, von Freizeitprojekten und des Projektes „Jakobusweg" sowie vor allem die Förderung des Kinder- und Jugendzirkus Giovanni,
  - b. gemeinnützigen Bildungsprojekten im Inland – vor allem in Bamberg-, die in Trägerschaft oder in Kooperation mit den Salesianern Don Boscos realisiert werden, wie z.B. die Förderung von schulischen und außerschulischen Bildungsmaßnahmen, besonders für benachteiligte junge Menschen.
- (3) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt die vorbezeichneten Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der unter Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (5) Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die andere gemeinnützige Zwecke verfolgen als in Abs. 1 sind zulässig, dürfen jedoch nicht überwiegen.
- (6) Bei der Projektförderung in Deutschland werden Einrichtungen bedacht, die selbst als gemeinnützig anerkannt sind.

### § 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

### § 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital von Euro 43.000,-- . Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Treuhänderin. Die Treuhänderin hat das Vermögen der Stiftung von ihrem eigenen Vermögen getrennt zu verwalten.

### § 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
  - b) aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

- (5) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (6) Umschichtungsgewinne können nach Vorgabe des Vorstands der „Stiftung Zirkus Giovanni“ dem Stiftungsvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

#### § 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung Zirkus Giovanni zu erstellen.

#### § 7 Stiftungsvorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Gründungsvorstand ist: Herr Emil Hartmann, Frau Petra Heckel und Pater Georg Matt.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen und bestimmt ein Mitglied, welches dem Treuhänder gegenüber alleinvertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist deren Lebenszeit. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- (5) Die Vorstandsmitglieder haben zu Beginn ihrer Amtszeit eine Liste mit potentiellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle ihres Ablebens oder bei Rücktritt gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch der amtierenden Vorstandsmitglieder jederzeit geändert werden. Bei der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potentiellen Nachfolger gefragt werden, das Vorstandsamt zu übernehmen. Tritt Nr. 1 das Amt nicht an wird Nr. 2 gefragt und so fort.
- (6) Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so bestimmt der Provinzial der Salesianer Don Boscos einen ehrenamtlichen dreiköpfigen Stiftungsvorstand.
- (7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.

- (8) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der Stiftung Zirkus Giovanni liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung Zirkus Giovanni.
- (9) Die Treuhänderin hat gegenüber der „Stiftung Zirkus Giovanni“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
- die Kontoführung der "Stiftung Zirkus Giovanni",
  - die Finanzbuchhaltung der "Stiftung Zirkus Giovanni",
  - die Erstellung einer Jahresrechnung,
  - die Standard-Vermögensanlage,
  - den Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung und
  - die Bereitstellung von mindestens einer geprüften Verwendungsmöglichkeit jährlich.
- (10) Der Vorstand der „Stiftung Zirkus Giovanni“ hat gegenüber der Treuhänderin im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten folgende Rechte:
- a) Die Entscheidung, auf welche Projekte und in welcher Form die Erträge des Stiftungsvermögens und die eingegangenen Spenden verteilt werden.
  - b) Die Entscheidung, ob bzw. welche individuellen Stiftungsaktivitäten durch geführt werden beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit etc..
- (11) Der Vorstand der „Stiftung Zirkus Giovanni“ kann als weiteres Organ einen Stiftungsbeirat ernennen. Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten, die der Vorstand erlässt.
- (12) Für die Abwicklung individueller Stiftungsaktivitäten der „Stiftung Zirkus Giovanni“ können bei Bedarf Dritte von der Treuhänderin beauftragt werden. Dies bedarf der schriftlichen Zustimmung der Treuhänderin und des Vorstandes der „Stiftung Zirkus Giovanni“.
- (13) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

### **§ 8 Treuhänderschaft**

Unbeachtlich eines Kündigungsrechtes aus wichtigem Grund kann der Vorstand der Treuhandstiftung die Treuhänderschaft frühestens nach Ablauf von 2 Jahren seit Vertragsschluss unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Wird das Treuhandverhältnis

nicht fristgerecht gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Jahr.

### **§9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Vorstand der Stiftung Zirkus Giovanni gemeinsam mit Zustimmung der Treuhänderin durchgeführt werden, soweit dadurch die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck (§2), den Vermögensanfall (§ 10) sowie die Regelungen über die Satzungsänderung (§ 9) betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vorstands der „Don Bosco Stiftung“. Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Vorstand der Stiftung Zirkus Giovanni unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und der Vorstand der Stiftung Zirkus Giovanni erhalten je eine Ausfertigung.

### **§ 10 Vermögensanfall**

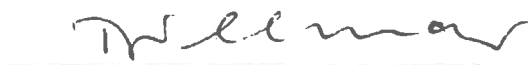
Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung und beim Verlust der Gemeinnützigkeit fällt das Stiftungsvermögen an die Deutsche Provinz der Salesianer Don Boscos mit Sitz in München. Diese hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden

München, den

Stifter

  
Emil Hartmann

Treuhänder

  
Pater Herbert Bihlmayer

  
Dr. Manfred Koch

  
Heinz Oster

Treuhänderin

Don Bosco Stiftung

Sollner Straße 43

81479 München

Telefon: 089 / 744 200 270

Telefax: 089 / 744 200 300